



Honorarkürzung – Es kommt drauf an!

Die Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Honorarkürzungen

Es häufen sich immer mehr Fälle, in denen mit Bezug auf das Urteil des BGH vom 24.06.2004 das Honorar der Planer gekürzt wird. Dies erfolgt nicht immer zu Recht. Insbesondere wenn Leistungen gar nicht erforderlich sind, gibt es keine Grundlage, das Honorar zu kürzen. Das Urteil liefert aber auch keine Grundlage dafür, dass verminderte Honorare angeboten werden können.

Anfragen:

Frage 1: Ein Planer fragt an, ob er zu Recht das bereits abgerechnete Honorar zurückzahlen muss, weil er die „Zusammenstellung der Grundlagenermittlung“ nicht dokumentiert erbracht hat?

Frage 2: Ein Auftraggeber führt ein VOF-Verfahren durch und fragt an, ob er ein Angebot werten kann, in dem der Planer u. a. die Honorierung der Vorplanung um 1 %-Punkt reduziert, weil er mit Bezug auf die Steinfottabelle die Teilleistung „Vorverhandlungen mit Behörden“ als nicht erforderlich einstuft. Ihm würden die „Verhandlungen mit Behörden“ in der Leistungsphase 3 genügen, um eine genehmigungsfähige Planung zu erarbeiten.

Frage 3: Ein Ingenieur fragt an, ob ein Auftraggeber im noch abzuschließenden Ingenieurvertrag zu Recht die Leistungsphase 7 des § 55 HOAI nach der Tabelle von Pott/Dahlhoff/Kniffka § 55 Rdn. 75 ff um 0,5 % kürzen kann, weil er selbst die Teilleistung „Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern“ erbringen will und ob er sie um weitere 0,3 % kürzen kann, weil er selbst die Teilleistung „Mitwirken bei der Auftragserteilung“ übernehmen möchte.

GHV:

In allen Fällen wird zur Begründung der Kürzungen direkt oder indirekt Bezug auf das Urteil des BGH vom 24.06.2004 – VII ZR 259/02 genommen. Dieses Urteil wird leider in zunehmendem Maße für die Begründung von

Honorarkürzungen herangezogen, oft unzutreffend.

Im entschiedenen Fall war die vom Planer zu erbringende Leistung dadurch definiert, dass ausdrücklich auf den exakten Wortlaut der HOAI Bezug genommen war. Die HOAI definiert an sich aber nicht die Planerleistung, sondern regelt nur das Honorar. Folge war in dem Fall, dass dann auch „sklavisch“ alle Grundleistungen der Leistungsphasen der HOAI vom Planer erbracht werden müssen. Konkret hatte der BGH zu entscheiden, ob der Planer den Anspruch auf volles Honorar hat, wenn dieser das „Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse“ nicht erbracht hat und die Parteien im Vertrag die „Grundleistungen der HOAI“ zur Leistung erklärt haben. Für diesen Fall hat der BGH entschieden, dass diese Leistung auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen war. Werden so, nämlich durch direkten Bezug auf die HOAI, vereinbarte und somit ausdrücklich erforderliche Leistungen nicht erbracht und hat der Auftraggeber vernünftigerweise kein Interesse mehr an deren nachträglicher Erbringung, besteht ein Anspruch des Auftraggebers auf Honorarreduzierung. Der BGH hat diesen konkreten Fall so eingestuft, dass der Tatbestand einer „Regelung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts des BGB oder des werkvertraglichen Gewährleistungsrechts“ erfüllt ist, die die „Minderung der Honorarforderung als Rechtsfolge“ vorsieht.

Übersetzt in die Sprache der Planer heißt dies:

Wenn eine Leistung konkret vereinbart wird, somit erforderlich ist und nicht erbracht wird, kann das Honorar zu Recht gekürzt werden!

Die **Frage 1** wird von der GHV als „vergleichbar“ eingestuft, wenn in der vertraglichen Festlegung der Leistung auf die HOAI-Grundleistungen Bezug genommen wird. Der Planer wird zu Recht mit Honorarrückforderungen konfrontiert. Die GHV empfiehlt allen Planern, dass sie die vereinbarten und erforderlichen Leistungen dokumentiert erbringen und sich nach Abschluss der jeweils betroffenen Leistungsphase die zusammenfassenden Dokumente auch vom Auftraggeber freigegeben lassen. Dies gilt ganz besonders für die Grundlagenermittlung.

Die Rechtsprechung hat auch darüber entschieden, wie berechnete Honorarkürzungen zu bewerten sind. So hat der BGH in seinem Urteil vom 16.12.2004 - VII ZR 174/03 ausgeführt:

„Die Steinfurt-Tabelle oder ähnliche Berechnungsvorschläge beruhen in der Regel auf dem Durchschnitt der Erfahrungswerte von sachverständigen Praktikern“.

Dieses Urteil dürfte einer der Gründe sein, warum Tabellen über die Bewertung von Teilleistungen, in der Praxis häufig als „Atomisierungstabellen“ bezeichnet, in den letzten Jahren geradezu inflationär, von verschiedensten Autoren publiziert werden. Diese Tabellen mögen auch ihren Sinn haben, z. B. bei der Honorarberechnung von Teilleistungen bei gekündigten Verträgen. Sie sind aber nur mit hohem Sachverstand auf konkrete Fälle anzuwenden, wobei den Umständen des Einzelfalles unbedingt Rechnung zu tragen ist. Hinzu kommt, dass sie sich in der Bewertung von Teilleistungen teilweise um 100 % unterscheiden (siehe hierzu auch den Aufsatz von Schramm/Schwenker vom 03.08.2005 in IBR).

Die **Frage 2** zeigt eine erste falsche Interpretation der v. g. Urteile auf. Die Urteile sagen nichts dazu aus, ob nicht erforderliche Leistungen eine Kürzung der verordneten Honorare zur Folge haben könnten. Die Planer gehen teilweise mit erstaunlicher Fantasie in die Teilleistungen und finden Gründe, warum im konkreten Fall diese gerade nicht erforderlich seien und damit das Honorar reduziert angeboten werden könne. Der GHV liegen aber auch Mitteilungen von Prüfbehörden vor, die ebenfalls mit Bezug auf die Urteile vorgeben, dass die erbrachten Leistungen „deckungsgleich“

mit den Grundleistungen der HOAI sein müssen, damit das vereinbarte Honorar vergütet werden kann. Beide Vorgehensweisen sind falsch.

Im vorliegenden Fall darf der Auftraggeber das Angebot so nicht werten. Enden Verhandlungen des Auftraggebers mit dem Planer über diesen Sachverhalt ohne Ergebnis ist das Angebot auszuschließen. Der Fall ist sogar als unlauterer Wettbewerb einzustufen und kann eine Abmahnung in der Fallgruppe „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, UWG, zur Folge haben. Die HOAI definiert Grundleistungen in § 2 als die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung im Allgemeinen „erforderlich“ sind. Sind diese im Einzelfall nicht erforderlich (was im vorliegenden Fall vom Planer sowieso nur „spekulativ“ bewertet werden kann), dann führt das nicht zu einer Honorarreduzierung. Dies fällt gerade eben nicht in den vom BGH genannten Tatbestand.

Wird dies erneut in die Sprache der Planer übersetzt heißt dies:

Wenn eine Leistung nicht erforderlich ist und entsprechend auch nicht erbracht wird, kann dies nicht zu reduzierten Honorarangeboten oder zu Honorarkürzungen führen!

Grundleistungen haben also nur allgemeinen Beispielscharakter und stellen keine zwingend abzuarbeitende Checkliste dar. Schließlich regelt die HOAI ja auch nicht, dass ein Planer das Telefon abzuhören hat, wenn sein Auftraggeber anruft.

Bei der **Frage 3** wird das Ganze von einem Auftraggeber noch einmal getoppt. Der Auftraggeber kann niemals bei sich selbst „Mitwirken“. Es gehört zu den ureigenen Auftraggeberleistungen Verhandlungen mit Bietern zu führen oder Aufträge zu erteilen. Nur ein Planer kann bei Auftraggeberleistungen „mitwirken“. Jede Frage, die der Planer z. B. im Zuge der „Aufklärung des Angebotsinhalts“ nach § 24 VOB/A klärt und in seinem Vergabevorschlag dokumentiert sind bereits Leistungen die v. g. Teilleistungen zuzuordnen sind. In der Praxis wird eine solche Klärung im Allgemeinen erforderlich sein. Eine so begründete Honorarreduzierung ist falsch.

Auch hier lässt sich vereinfacht sagen:

Nur ein Planer kann beim Auftraggeber „mitwirken“ und solche Mitwirkungen werden im Allgemeinen erforderlich und sind damit grundsätzlich zu honorieren.

Zusammenfassung:

Die genannten BGH Urteile werden zunehmend falsch interpretiert. Auftraggeber und Prüfbehörden kürzen nachträglich in unzulässiger Weise Honorare. Planer bieten unzulässig „Preisabschläge“ an. Honorarkürzungen sind nur dann konform mit den Urteilen, wenn erforderliche Leistungen nicht erbracht werden. Die Erforderlichkeit einer konkreten Leistung

kann sich aus der vertraglichen Formulierung („Der Planer erbringt alle Leistungen wie im Leistungsbild ... HOAI aufgeführt“) oder aus der Natur des Projekts ergeben. Diese sollten allerdings von den Planern auch dokumentiert erbracht werden. Hier gibt es in der Praxis deutliche Defizite bei den Planern. Für weiterführende Lektüre zu diesem Komplex wird Locher/Koeble/Frik § 5 Rdn. 5 ff oder Korbion/Mantscheff/Vygen § 5 Rdn. 17 empfohlen.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

| |
|--|
| Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2008, Seiten 68 bis 69 |
|--|